

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

4.3a

HAUSORDNUNG

für das Jugendhaus Vaihingen an der Enz, Enzgasse 39

vom

20.09.2004

Hausordnung für das Jugendhaus Vaihingen an der Enz, Enzgasse 39

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Das Jugendhaus ist regelmäßig in der Zeit von 16.00-22.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungstage werden vom Träger im Einvernehmen mit der Jugendhausleitung festgelegt.
- (2) Geschlossene Arbeitsgruppen sowie besondere Veranstaltungen können auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten stattfinden. Dabei muss gewährleistet sein, dass ein verantwortlicher volljähriger Gruppenleiter für einen ordnungsgemäßen, der Hausordnung und der Geschäftsordnung entsprechenden Betrieb sorgt.
- (3) Die Schließung in den Schulferien oder aus besonderen Anlässen erfolgt vom Jugendhaus-Team.

§ 2 Benützung des Jugendhauses

Jeder Besucher, der sich in den Räumlichkeiten des Jugendhauses aufhält und im unmittelbaren Außenbereich aufhält, erkennt die Bestimmungen dieser Hausordnung ohne besondere Erklärung an und hat sich ordnungsgemäß zu verhalten:

Bei Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere gegen § 4, kann von der Jugendhausleitung Hausverbot erteilt werden. Dies kann auch bei folgenden Verstößen der Fall sein:

- mutwillige Zerstörung der Einrichtung
- Diebstahl
- wiederholte Trunkenheit
- Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter bzw. Besucher des Jugendhauses sowie Anleitung und Anstiftung von Schlägereien
- wiederholtes und mutwilliges Verschmutzen der Räumlichkeiten
- wiederholtes Nichtbeachten einer Aufforderung der Diensttuenden.

§ 3 Jugendschutz

Die Gesetze und Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit haben im Jugendhaus volle Gültigkeit.

§ 4 Drogen

Es ist verboten, illegale Drogen in das Jugendhaus und auf dessen Gelände einzubringen, zu konsumieren oder damit zu handeln.

§ 5 Haftung

Für Beschädigungen und Beschmutzungen des Hauses und der Einrichtung wird der Verursacher haftbar gemacht, sofern es vorsätzlich oder grob fahrlässig geschah.

§ 6 Getränke

Alkoholfreie Getränke werden zu den Öffnungszeiten ausgeschenkt. Hochprozentige Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden.

Es ist verboten, alkoholische Getränke ins Jugendhaus mitzubringen und dort zu konsumieren.

§ 7 Thekendienst

Die Organisation und Durchführung des Thekendienstes regelt das Jugendhaus-Team mit den Jugendlichen.

§ 8 Immissionsschutz

Der Betrieb des Jugendhauses ist so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach der Natur der Sache unvermeidlich gestört wird.

§ 9 Hausrecht

Das pädagogische Personal übt das Hausrecht und die gesetzliche Aufsichtspflicht aus. Im Falle der Verhinderung kann dies auch durch Beauftragte des Trägers wahrgenommen werden.

Vaihingen an der Enz, den 20.09.2004

Kälberer
(Oberbürgermeister)